

---

Inhaltsverzeichnis

**Senat**

14.10.2004	Vereinbarung zur Einrichtung eines integrierten Studienprogramms zwischen der Universität Paris X-Nanterre (Frankreich) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Deutschland)	1
------------	--	---

**Juristische Fakultät**

28.04.2004	Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	7
28.04.2004	Studienordnung für den Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	10

**Medizinische Fakultät**

12.10.2004	Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines "Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic)" vom 13.07.1999	14
------------	--	----

**Corrigenda**

**14**

---

## Senat

---

### **Vereinbarung zur Einrichtung eines integrierten Studienprogramms zwischen der Universität Paris X-Nanterre (Frankreich) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Deutschland)**

vom 14.10.2004

Die Vereinbarung betrifft die Einrichtung eines integrierten Studienprogramms mit dem Ziel der Vergabe eines doppelten Abschlusses auf dem Gebiet der Fremdsprachen (Französisch, Deutsch, Russisch, Englisch) und Interkulturelle Studien.

**§ 1**

**Ziele der Vereinbarung**

Die Vertragspartner

1. die Universität Paris X -Nanterre (UFR Langues, département de Langues Etrangères Appliquées - LEA),
2. die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)

führen ein integriertes Studienprogramm mit dem Ziel ein, den Studierenden der beiden Einrichtungen die Möglichkeit zu bieten, nach drei Jahren des Studiums und erfolgreichen Bestehens der Prüfungen eines doppelten Abschluss zu erhalten, das heißt

1. die Licence de Langues Etrangères Appliquées (LEA) an der Universität Paris X-Nanterre,
2. den Bachelor (BA) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) an der Universität Halle-Wittenberg.

Die Studiengänge BA/IKEAS und Licence/LEA sind komplementär. Das integrierte Studienprogramm ist an beiden Partneruniversitäten eine reguläre Möglichkeit innerhalb der Studiengänge IKEAS bzw. LEA. Die Studieninhalte der aufnehmenden und entsendenden Universität fügen sich wechselseitig in den Studienplan der einen und der anderen Universität ein.

Beide Studiengänge BA/IKEAS und Licence/LEA kombinieren das Studium zweier Sprach- und Kulturgebiete: Deutsch und Englisch bzw. Russisch für die französische Gruppe, Frankreichstudien und Großbritannien- bzw. USA- bzw. Russland- bzw. Deutschlandstudien für die deutsche Gruppe.

Für die deutschen Studierenden bilden die Frankreichstudien das Schwerpunktgebiet.

Bei erfolgreicher Entwicklung dieses integrierten Studienprogramms soll die Einrichtung eines integrierten Masterstudienprogramms erfolgen.

## § 2

### Gemeinsame Studienorganisation

Diese Vereinbarung gründet auf der gemeinsamen deutsch-französischen Studienregelung BA (IKEAS)/Licence (LEA), die auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnungen des deutschen Studiengangs BA (IKEAS) und des französischen Studiengangs Licence (LEA) erarbeitet worden ist.

Diese gemeinsame Regelung ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie wurde mit Hilfe und Einverständnis der betreffenden Fachbereiche ausgearbeitet und wird den Universitätsleitungen wie auch der Deutsch-Französischen-Universität im Herbst 2004 übermittelt.

Jede gewichtige Änderung in einem der beiden zugrunde liegenden Studiengänge, z.B. im Rahmen einer Grundsatzreform der Hochschulsysteme, muss von beiden Partnern einvernehmlich beschlossen werden. Geringfügige Veränderungen, die den generellen Aufbau nicht in Frage stellen, müssen dem Partner nur bekannt gegeben werden.

## § 3

### Zulassung und Auswahl

Die Einschreibung für Interessenten am integrierten Studienprogramm erfolgt zunächst im 1. Studienjahr in den BA-Studiengang IKEAS in Halle bzw. in den Licence-Studiengang LEA in Paris X. Hierfür gelten die jeweiligen Studienordnungen, das heißt für den BA/IKEAS bzw. für die Licence/LEA.

Bei den deutschen Studierenden werden in den Sprachen Französisch und Englisch gute Kenntnisse vorausgesetzt (Abiturniveau). Diese werden jeweils durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. Für Russisch werden keine Kenntnisse vorausgesetzt. Bei den französischen Studierenden werden in den Sprachen Deutsch, Englisch und Russisch gute Kenntnisse vorausgesetzt.

Die Kenntnisse in der Partnersprache sowie die Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studieren an der Partneruniversität notwendig sind, werden in einem Zulassungstest überprüft. Dieser findet für die deutschen Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters, für die französischen Studierenden zu Beginn des dritten Semesters statt. Der Test besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Anmeldung zu diesem Test erfolgt für die deutschen Studierenden am Ende des ersten Semesters, für die französischen Studierenden am Ende des zweiten Semesters. Das Bestehen des Testes ist die Voraussetzung für die Aufnahme in das integrierte Studienprogramm.

Über die Anzahl der zu diesem Programm zugelassenen Studierenden auf beiden Seiten wird durch die Verantwortlichen dieses Studienprogramms gemeinsam im Rahmen der Vorgaben der Deutsch-Französischen Hochschule entschieden. Nach der zweijährigen Vorbereitungsphase, das heißt ab dem Studienjahr 2005/2006 soll die Zahl der Studierenden fünf Teilnehmer von beiden Seiten nicht unterschreiten. Die Zahl der deutschen und französischen Studierenden muss in diesem Programm gleich sein.

## § 4

### Administrative Fragen

Die deutschen und französischen Studierenden dieses Studienprogramms müssen sich im 2. und 3. Studienjahr sowohl an der Universität Paris X-Nanterre als auch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einschreiben. Geschieht dies nicht, so kann nach der aktuell geltenden Regel der doppelte Abschluss nicht verliehen werden.

Die Einschreibung erfolgt gemäß der Vorgaben und Regeln der jeweiligen Partneruniversität.

Die Einschreibgebühren werden in der Herkunftsuniversität entrichtet, die aufnehmende Universität garantiert den Erlass ihrer Einschreibgebühren.

Im Rahmen der Beteiligung an diesem Programm kommt jede der Partneruniversitäten für die anfallenden Personalkosten auf sowie insgesamt für das Budget, das die Durchführung des Studienprogramms ermöglicht.

## § 5

### Studienverlauf

Beide Partner erkennen das Prinzip an, nach dem die für das integrierte Studienprogramm vorgesehenen Lehrveranstaltungen auf beiden Seiten als äquivalent angesehen und bewertet werden.

Die Organisation des Programms (vergleiche die folgende Übersicht), führt dazu, dass jeder Studierende zwei Semester im Partnerland verbringen wird, wobei diese Zeit um die obligatorische Teilnahme an einem dreiwöchigen Sprachkurs wie an einem achtwöchigen berufsorientierenden Praktikum ergänzt wird.

Das Praktikum wird von den französischen Studierenden in Deutschland und von den deutschen Studierenden in Frankreich absolviert. Der Praktikumsbericht wird durch die deutschen Studierenden in französischer, durch die französischen Studierenden in deutscher Sprache angefertigt.

Schema zum Studienverlauf

Semester	in Paris X - Nanterre	in Halle
1	F	D
2	F	D: Zulassungstest D
Vor 3 (September)	D: Intensivkurs Französisch	
3	F: Zulassungstest F + D	
4	F + D	
(Juni – September)	D: Praktikum	
Vor 5 (September)		F: Intensivkurs Deutsch
5		F + D
6		F + D, thesis
(Juli – September)		F: Praktikum

D = deutsche Studierende  
F = französische Studierende

Die Lehrenden des integrierten Programms können in der Partnereinrichtung sowohl an der Lehre als auch an den Prüfungen teilnehmen.

## § 6

### Erreichen der akademischen Abschlüsse

Die Studierenden sind den studienbegleitenden Prüfungen unterworfen. Um beide Abschlüsse zu erhalten, müssen die Studierenden die geforderten 180 CP erreichen. Die Note für die Abschlussarbeit im 6. Semester (thesis) ist Bestandteil der Abschlussnote für beide Abschlüsse.

Die Universität Paris X-Nanterre erkennt die Prüfungsergebnisse an, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erreicht wurden, um die Licence de Langues Étrangères Appliquées zu vergeben.

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erkennt die Prüfungsergebnisse an, die an der Universität Paris X-Nanterre erreicht wurden, um den BA/IKEAS zu vergeben.

Im Hinblick auf das Bestehen der Prüfungen und das Erreichen der beiden Abschlüsse gelten die zugrunde liegenden Prüfungsordnungen BA-IKEAS bzw. Licence-LEA. Die Studierenden, die den Erfolgskriterien der beiden Einrichtungen entsprechen, erhalten zwei Abschlusszeugnisse: die Licence LEA und den BA IKEAS.

Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, die für den Erhalt des doppelten Abschlusses erforderlich sind, erhält der Studierende auf schriftlichen Antrag bei den Programmverantwortlichen beider Universitäten das Recht, im Rahmen des SOCRATES Programms das betreffende Studienjahr zu beenden und danach an die Heimatuniversität zurück zu gehen. Die im Rahmen des Socrates Programms erhaltenen Noten für das integrierte Programm werden als äquivalent an der Heimatuniversität anerkannt. Der Erhalt des doppelten Abschlusses ist in diesem Fall jedoch nicht möglich. Ein Überblick über die als äquivalent geltenden Lehrpläne wird zu diesem Zweck ausgearbeitet.

## § 7

### Geltungsdauer und Aufkündigung

Diese Vereinbarung ist ein Jahr gültig. Sie ist für jeweils ein weiteres Jahr durch still schweigende Übereinkunft erneuerbar.

Die Aufkündigung dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, als Einschreiben, adressiert an den Präsidenten bzw. an den Rektor der Partneruniversität. Gültig ist eine solche Aufkündigung dann, wenn sie spätestens zum 31. Juli des Jahres an den Präsidenten bzw. den Rektor der Universität gerichtet ist. Sie tritt sodann am 1. September des gleichen Jahres in Kraft.

Im Falle der Aufhebung dieser Vereinbarung, unabhängig von dem Datum ihres in Krafttretens, sind die beiden Universitäten gehalten, den Studierenden, die in das Programm eingeschrieben sind, die Abschlüsse im Falle erfolgreicher Prüfungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen zu ermöglichen.

Halle (Saale), 14. Oktober 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Olivier Audeoud  
Präsident der Université ParisX-Nanterre

### Anhang zur Durchführung des gemeinsamen Studienprogramm Anlage 1: Studienverlaufsplan

#### 1. Studienverlauf

Beide Partner erkennen das Prinzip an, nach dem die für das integrierte Studienprogramm vorgesehenen Lehrveranstaltungen auf beiden Seiten als äquivalent angesehen und bewertet werden.

Die Organisation des Programms (vergleiche die folgende Übersicht), führt dazu, dass jeder Studierende zwei Semester im Partnerland verbringen wird, wobei diese Zeit um die obligatorische Teilnahme an einem dreiwöchigen Sprachkurs wie an einem achtwöchigen berufsorientierenden Praktikum ergänzt wird.

Das Praktikum wird von den französischen Studierenden in Deutschland und von den deutschen Studierenden in Frankreich absolviert. Der Praktikumsbericht wird durch die deutschen Studierenden in französischer, durch die französischen Studierenden in deutscher Sprache angefertigt.

#### 2. Schema zum Studienverlauf

Semester	in Paris X - Nanterre	in Halle
1	F	D
2	F	D: Zulassungstest D
Vor 3 (September)	D: Intensivkurs Französisch	
3	F: Zulassungstest F + D	
4	F + D	

(Juni – September)	D: Praktikum	
Vor 5 (September)		F: Intensivkurs Deutsch
5		F + D
6		F + D, thesis
(Juli – September)		F: Praktikum

D = deutsche Studierende  
F = französische Studierende

Die Lehrenden des integrierten Programms können in der Partnereinrichtung sowohl an der Lehre als auch an den Prüfungen teilnehmen.

## **Anlage 2 Gemeinsamer Studienplan und Studien- bzw. Prüfungsregelungen**

### **1. Ziele des gemeinsamen Studienprogramms**

Die Vertiefung der ökonomischen und politischen Integrationsprozesse in Europa und in der Welt führt zu einem erhöhten Bedarf an akademisch qualifizierten Kulturmittlern. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Unterstützung und Betreuung von Firmen, Institutionen, Verbänden und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.

Ziel des Studiums ist die Ausbildung folgender Schlüsselqualifikationen:

- Praktische Kompetenz in zwei Fremdsprachen und in der Muttersprache,
- Wissen zu aktuellen sprachlichen, literarischen, sozialen und mentalen Phänomenen der studierten Kulturen in ihren geschichtlichen Zusammenhängen und ihrer Differenz zu den eigenkulturellen Prägungen,
- Methodische Fähigkeiten zur Analyse von symbolischen Handlungen und Vergegenständlichungen auf der Basis ihrer jeweils zugrunde liegenden Deutungsmuster,
- Praxisrelevante Fähigkeiten zur Problemlösung in interkulturellen Situationen,
- Befähigung zum produktiven Umgang mit Fremderfahrung.

Eine französische und eine deutsche Gruppe studieren den größeren Teil des Studiums gemeinsam.

### **2. Allgemeiner Studienverlauf: Beginn, Dauer, Ort, Abschluss**

Das IKEAS- bzw. LEA-Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Es führt in drei Jahren (sechs Semestern) zu einem berufsqualifizierenden deutsch-französischen Doppelabschluss:

BA Interkulturelle Europa- und Amerika-Studien (IKEAS) / Licence de Langues Étrangères Appliquées (LEA)

Orte des Studiums sind im Wechsel die Universitäten Paris-X (Nanterre) und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Überblick über den Studienverlauf:

Semester 1 und 2: Studium an der Heimatuniversität.

- Zulassungstest: für die deutschen Studierenden zu Beginn des 2. Semesters an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, für die französischen Studierenden zu Beginn des 3. Semesters an der UPX;
- Intensivkurs Französisch: vor Beginn des 3. Semesters (im September) nimmt die deutsche Gruppe in Nanterre an einem Intensivsprachkurs teil;
- Semester 3 und 4: Beide Gruppen studieren in Nanterre;
- Praktikum und Praktikumsbericht der deutschen Studierenden in Frankreich: 8 Wochen zwischen Juni und September (also am Ende des 4. Semesters);
- Intensivkurs Deutsch: vor Beginn des 5. Semesters (September) nimmt die französische Gruppe in Halle an einem Intensivkurs teil;
- Semester 5 und 6: Beide Gruppen studieren in Halle;
- Im 6. Semester verfassen die Studierenden beider Gruppen eine BA-Thesis von ca. 40 Seiten (zuzüglich Bibliographie) auf Deutsch für die französischen Studierenden, auf Französisch für die deutschen Studierenden. Die BA-Thesis kann auch im 5. Semester begonnen werden;
- Praktikum und Praktikumsbericht der französischen Studierenden in Deutschland: 8 Wochen zwischen Juli und September (also am Ende des 6. Semesters).

Der Intensivsprachkurs wird von der DFA in einer Höhe bis zu 300,- unterstützt. Die Studierenden müssen die übrigen Kosten selber tragen.

Ein detaillierter Überblick über den Studienverlauf befindet sich in 5.

### **3. Fremdsprachenkenntnisse**

Die Kenntnisse in der Partnersprache sowie die Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studieren an der Partneruniversität notwendig sind, werden in einem Zulassungstest überprüft. Dieser findet für die deutschen Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters, für die französischen Studierenden zu Beginn des dritten Semesters statt. Der Test besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Anmeldung zu diesem Test erfolgt für die deutschen Studierenden am Ende des ersten Semesters, für die französischen Studierenden am Ende des zweiten Semesters. Das Bestehen des Testes ist die Voraussetzung für die Aufnahme in den integrierten Studiengang.

### **4. Bestandteile des Studiums**

Die organisatorischen Einheiten des Studiums sind Module bzw. UE (unités d'enseignement) und EC (éléments constitutifs).

Das Schema zeigt die Verteilung der Studieninhalte auf die 6 Semester und die Komplementarität des Angebotes der beiden Universitäten.

## 5. Gemeinsamer Verlauf des Studiums

1. und 2. Semester: beide Studiengruppen studieren im vorgesehenen Studienplan an der Heimatuniversität (siehe die § 4 und die Übersichten im Anhang).

3. Semester: Deutsche Studierende an der UPX

Im 3. und 4. Semester studieren die französischen Studierenden an der UPX weiter nach dem LEA-Studienplan.

Folgende Lehrveranstaltungen der UPX entsprechen den von den Hallenser Studierenden zu erfüllenden Studienleistungen:

Sprachpraxis Französisch  
UE 21 Übersetzung Französisch-Deutsch und Deutsch-Französisch 6 CP

Anglo-amerikanische, oder Russland- oder Deutschlandstudien

UE 22 civilisation anglo-américaine ou russe ou allemande 4 CP

Ergänzungsqualifikationen  
UE 23 droit, économie, statistiques et marketing (C823A, C824A, C8250, C8260) 6 CP

UE 24 expression française et informatique 4 CP

10 Kreditpunkte verteilen sich in FETE – Kurse (Français pour les étudiants étrangers) und Einheiten aus mindestens einem anderen Fachbereich: Soziologie, Literatur, Geschichte u.a.).

Ziel ist die Vertiefung kulturspezifischen Wissens. 10 CP

ECTS für das 3. Semester 30 CP

4. Semester: Deutsche Studierende an der UPX

Sprachpraxis Französisch:  
UE 25 Übersetzung französisch-deutsch, und deutsch-französisch 6 CP

GB- oder USA- oder Russland- oder Deutschlandstudien

UE 26 Anglo-amerikanische bzw. Russische Kultur bzw. Deutsche Kultur (civilisation) 4 CP

Ergänzungsqualifikationen  
UE 27: Jura; Wirtschaftswissenschaften, Statistik, Marketing 7 CP

UE 28: Communication 3 CP

10 Kreditpunkte verteilen sich in FETE Kurse und Einheiten aus mindestens einem anderen Fachbereich: Soziologie, Literatur, Geschichte u.a.). Ziel ist die Vertiefung kulturspezifischen Wissens. 10 CP

Total 4. Semester 30 CP

Praktikum für die deutschen Studierenden in Frankreich. Das Praktikum dauert 8 Wochen (in der Zeit zwischen Juni bis September) und schließt mit einem Praktikumsbericht in französischer Sprache ab. Der Praktikumsbericht ist bei den Programmverantwortlichen beider Einrichtungen einzureichen.

Semester 5: Französische Studierende in Halle

Folgende Lehrveranstaltungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entsprechen den von den

Nanterre-Studierenden zu erfüllenden Studienleistungen:

Deutschlandstudien: 12 CP

- Sprachpraxis: Übersetzung: deutsch-französisch; französisch - deutsch (3 CP)

- Kulturstudien: 1 Vorlesung und 1 Seminar aus den Modulen 2, 3, 4 oder 6 (9 CP)

GB- bzw. USA- bzw. Russlandstudien 9 CP

Russlandstudien:

- Modul 2: Seminar Kulturvergleich (6 CP)

- Sprachpraxis Grundkurs 4 (3 CP)

Es besteht die Möglichkeit, ein international anerkanntes Zertifikat des Bildungsministeriums der Russischen Föderation (gemeinsam mit der Moskauer Lomonosov-Universität) für Russischkenntnisse verschiedener Niveaus sowie ein Zertifikat für Wirtschaftsrussisch (ausgestellt vom Bildungsministerium der Russischen Föderation gemeinsam mit der Moskauer Lomonosov-Universität und der Handelskammer der USA in Russland) zu erwerben.

GB- bzw. USA-Studien:

- Modul 2: Seminar Kulturvergleich (6 CP)

- Modul 3: Vorlesung Kultur und Gesellschaft der Gegenwart (3 CP)

GB- oder USA- oder Russland- oder Deutschlandstudien

Interkulturelle Kommunikation (Modul 6) kulturübergreifend:

- 1 Vorlesung (3 CP)

- 1 Seminar (6 CP), kulturspezifisch wahlweise aus den Bereichen Kulturvergleich (Modul 2), Kultur und Gesellschaft der Gegenwart (Modul 3), Kultur- und Sprachpolitik (Modul 4) 9 CP

Total 5. Semester 30 CP

6. Semester

Deutschlandstudien: 9 CP

- 1 Vorlesung und 1 Seminar wahlweise aus den Modulen 2, 3, 4 oder 6

In Ausnahmefällen kann anstatt der Vorlesung auch eine sprachpraktische Übung belegt werden, das heißt Übersetzung französisch-deutsch oder deutsch-französisch.

GB- oder USA- oder Russlandstudien 9 CP

Russlandstudien:

- 1 Vorlesung: Modul 3 (3 CP)

- 1 Seminar zur Wahl aus den Modulen 2, 3, 4 oder 6 (6 CP)

GB- USA-Studien:

- 1 Vorlesung: Modul 3 (3 CP)

- 1 Seminar zur Wahl aus den Modulen 2, 3, 4 oder 6 (6 CP)

Thesis: (in deutscher Sprache) 12 CP

Total 6. Semester 30 CP

Im 5. und 6. Semester studieren die deutschen Studierenden an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg weiter nach dem IKEAS-Studienplan.

Die deutschen Studierenden schreiben die Thesis in französischer Sprache.

Die französischen Studierenden schreiben die Thesis in deutscher Sprache.

Praktikum und Praktikumsbericht für die französischen Studierenden am Ende des 6. Semesters in Deutschland. (8 Wochen zwischen Juli bis Ende September) Der Praktikumsbericht ist spätestens eine Woche vor dem Ende des 6. Semesters bei den Programmbeauftragten beider Einrichtungen einzureichen.

## 6. Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Kreditpunkte

Kreditpunkte (nach ECTS) gewichten die Arbeitsbelastung, sie bewerten nicht. Die Bewertung der Leistungen erfolgt separat. Ein Kreditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden. Die studentische Arbeitsbelastung des gesamten Studiums ist definiert durch 180 Credits. Das Abschlusszeugnis dokumentiert einerseits die durch die Credits definierte quantitative studentische Arbeitsbelastung, andererseits die bewertete Qualität der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen.

Anmerkung: Der erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits.

Die IKEAS-BA-Thesis bzw. die LEA-Thesis (mémoire de licence de LEA) wird mit 12 CP berechnet.

Gewichtung der verschiedenen Veranstaltungstypen in Halle:

Vorlesung: 3 CP

Seminar: 6 CP

Sprachpraxis: Kreditpunkte werden nicht allein für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, sondern für das bestandene Niveautestat vergeben. Die Studierenden müssen in Französisch das Niveau 3, in der zweiten studierten Sprache das Niveau 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

Praktikum und Praktikumsbericht (als Ergänzungsqualifikationen): 10 CP

Bachelor Thesis: 12 CP

4. In Nanterre werden die UE (unités d'enseignement) als Ganzes mit einer Kreditpunktzahl unabhängig von

der Art der Lehrveranstaltung (travaux dirigés oder Vorlesung) dokumentiert.

Die Anzahl der jeweils vergebenen Kreditpunkte ist der Broschüre LEA an der UPX zu entnehmen.

## 7. Studienleistungen und Bewertung

### 1. Benotung

Alle modularen Studienleistungen sowie die BA-Thesis und der Praktikumsbericht werden benotet. Für die Benotung einer Prüfungsleistung als bestanden steht in Halle die Notenskala von „sehr gut“ bis „ausreichend“ zur Verfügung (1,0 bis 4,0), in Nanterre die Notenskala von 20 bis 10. Alle Noten unter 4 bzw. 10 / 20 werden als nicht bestanden betrachtet.

Die Umrechnung erfolgt an der Heimatuniversität.

### 2. Wiederholung von Prüfungsleistungen

In Nanterre finden die Nachholprüfungen im September statt. In Halle werden bis spätestens zum Beginn des folgenden Semesters Nachholklausuren organisiert.

Eine Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für beide Einrichtungen.

### 3. Die BA-Thesis

Die BA-Thesis wird im 6. Semester geschrieben, sie kann auch im 5. Semester begonnen werden. Sie wird in der Regel durch zwei Gutachter der Partnereinrichtungen begutachtet. Einer der beiden Gutachter muss ein Hochschullehrer sein. Die Anmeldung des Themas erfolgt spätestens zu Beginn des 6. Semesters bei einem der beiden Gutachter.

### 4. Die BA-Abschluss-Note und die Abschluss-Note der Licence

Der Notendurchschnitt wird nicht linear ermittelt, sondern entsprechend der Arbeitsbelastung, die durch Kreditpunkte definiert wird. Die Abschluss-Note ist der Durchschnitt aller Noten nach Gewichtung (proportional zu den CP).

Anmerkung: Der Intensivsprachkurs ist Bestandteil des Studiums, führt aber zu keiner Benotung.

## Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.04.2004

Auf Grund der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Prüfungsordnung erlassen.

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1

##### Zweck und Umfang der Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die Prüfungen und Studienleistungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse, die im Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht vermittelt worden sind, erworben haben und am praktischen Fall anwenden können.

(2) Das Zertifikat „Medizin-Ethik-Recht“ wird verliehen, wenn die Studierenden den Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten durch Prüfungen und Studienleistungen sowie die erfolgreiche Anfertigung einer Abschlussarbeit nachweisen.

#### § 2

##### Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsverfahren wird an der Juristischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Juristischen Fakultät. Er wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt neben der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen vor allem die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Studiengang und die Behandlung von Widersprüchen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die Entwicklung des Aufbaustudiengangs zu beobachten und Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans zu geben. Der Prüfungsausschuss legt die Änderungen oder Erweiterungen der Module fest.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt eine bzw. einen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Erledi-

gung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen bei-zuwohnen.

### II. Prüfungen und Studienleistungen

#### § 3

##### Leistungsschein

(1) Die Studierenden müssen in acht Wahlpflichtmodulen und vier Wahlmodulen (§ 6 StO) als Leistungsnachweis einen Leistungsschein erwerben, indem sie eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat oder eine schriftliche Aufsichtsrbeit mit einer Dauer von 2 bis 3 Stunden oder eine Hausarbeit oder ein Referat bestehen. Aus dem Durchschnitt der in den Leistungsscheinen erzielten Noten wird eine Gesamtnote gebildet, die als Prüfungsleistung mit 60 v. H. in das Gesamtergebnis einfließt (§ 11).

(2) Für einen Leistungsschein erhalten die Studierenden 3 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfung nimmt die Vertreterin bzw. der Vertreter des jeweiligen Faches oder hilfsweise deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ab, welche der Prüfungsausschuss ernennt. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, welche Hilfsmittel für die jeweilige Prüfung zugelassen sind. Diese Hilfsmittel sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst mitzubringen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann das jeweilige Fach bei Nichtbestehen oder zur Verbesserung der Note einmal erneut belegen und sich danach wiederum prüfen lassen, wobei das bessere Ergebnis zählt.

#### § 4

##### Seminar- und Praktikumsschein

(1) Die Studierenden erhalten für die Teilnahme an einem Seminar als Leistungsnachweis einen Seminarschein, für den in der Regel 4 Leistungspunkte vergeben werden. Die Studierenden müssen im Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht mindestens einen Seminarschein erwerben. Die Bewertung fließt als Prüfungsleistung mit 10 v. H. in das Gesamtergebnis ein.

(2) Die Studierenden erhalten für die Teilnahme an einem Praktikum nach § 8 der Studienordnung von der jeweiligen Ausbildungsstelle als Leistungsnachweis

einen Praktikumsschein, für den in der Regel 5 Leistungspunkte vergeben werden. Der Praktikumschein gibt Aufschluss über die von den Studierenden erbrachten mündlichen und schriftlichen Leistungen, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind, und über deren Bewertung. Die Studierenden müssen im Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht mindestens einen Praktikumsschein erwerben. Für die Bewertung der Leistungen gilt § 8 entsprechend.

### § 5

#### Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer alle Leistungsnachweise nach §§ 3 und 4 erworben hat. Das entspricht einem Nachweis von mindestens 45 Leistungspunkten.

(2) Bis zu vier Leistungsnachweise, welche die Studierenden vor der Aufnahme in diesen Aufbaustudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben haben, werden auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung von nicht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworbenen Leistungsnachweisen setzt voraus, dass die jeweilige Lehrveranstaltung von Inhalt und Umfang den Vorgaben des § 6 der Studienordnung im Wesentlichen entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Wege der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung, bei ausländischen Leistungsnachweisen unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie der Absprachen aus bestehenden Hochschulpartnerschaften.

(3) Leistungsnachweise, die in vergleichbaren Aufbaustudiengängen erbracht wurden, können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 6

#### Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet von Medizin, Ethik und Recht durch Bearbeitung eines Themas nach. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bei Anmeldung zur Abschlussarbeit Gelegenheit zu geben, selbst ein Thema vorzuschlagen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Semesters vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der im Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt.

(3) Die Abschlussarbeit soll in deutscher Sprache gefasst sein. Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Der Umfang der Arbeit darf 30 Seiten nicht überschreiten.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie bzw. er die Abschlussarbeit selbständig und ohne

fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 7

#### Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Ausgabe des Themas bei der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer einzureichen. Thema, Ausgabe- und Rückgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(2) Wird die Rückgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden („ungenügend“ [0 Punkte]). § 9 gilt entsprechend.

(3) Die Abschlussarbeit wird von zwei durch den Prüfungsausschuss bestellten Gutachterinnen und Gutachtern bewertet. Zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter soll in der Regel die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer bestellt werden.

(4) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachterinnen und Gutachter voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, wird die Punktzahl wie folgt festgesetzt: Bei Abweichungen um nicht mehr als drei Punkte werden die von den Gutachterinnen und Gutachtern gegebenen Punktzahlen addiert und die Summe durch zwei geteilt. Können die Gutachterinnen und Gutachter bei größeren Abweichungen ihre Bewertungen nicht bis auf drei Punkte annähern, setzt der Prüfungsausschuss Note und Punktzahl fest. Dabei kann auf die Bewertung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters oder auf eine zwischen den Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter liegende Punktzahl abgestellt werden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält bei erfolgreichem Abschluss der Abschlussarbeit 15 Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit kann, wenn sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Die Bewertung fließt als Prüfungsleistung mit 30 v. H. in das Gesamtergebnis ein.

### § 8

#### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferin bzw. der Prüfer bewertet das Prüfungsergebnis wie folgt:

sehr gut	= 16 bis 18 Punkte
gut	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	= 4 bis 6 Punkte
ungenügend	= 0 bis 3 Punkte

(2) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens das Ergebnis „ausreichend“ erzielt.

(3) Zum Nachweis der Prüfungsleistung und ihres Ergebnisses stellt die Prüferin bzw. der Prüfer der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Zeugnis aus, welches das Siegel der Universität erhält.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung usw.**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden („ungenügend“ [0 Punkte]), wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Versäumnis oder des Rücktritts trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen, die Gründe für den Rücktritt von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag verlängert der Prüfungsausschuss die Frist um Zeiten, die sich aus der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 MuschG entsprechend und nach §§ 15, 16 BErzGG sinngemäß ergeben.

(4) Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden („ungenügend“ [0 Punkte]), wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungstermin ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung ist wie im Fall der Täuschung zu bewerten.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(7) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

## **§ 10 Erwerb des Zertifikats**

Die Kandidatin bzw. der Kandidat beantragt beim Prüfungsausschuss schriftlich den Erwerb des Zertifikats „Medizin-Ethik-Recht“ und weist dabei nach, dass sie bzw. er die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt hat.

## **§ 11 Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung aus den Ergebnissen der Prüfungsleistungen. Dabei bildet der Prüfungsausschuss aus den in den Leistungsscheinen erzielten Noten den Durchschnittswert und ordnet ihm eine Gesamtnote zu. Die Gesamtnote aus den Leistungsscheinen geht mit 60 v. H., die Leistung aus dem Seminarschein mit 10 v. H. und die Leistung aus der Abschlussarbeit mit 30 v. H. in die Bewertung ein.

(2) Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude	= ausgezeichnet	(13,00 bis 18,00 Punkte)
magna cum laude	= sehr gut	(9,00 bis 12,99 Punkte)
cum laude	= gut	(6,50 bis 8,99 Punkte)
rite	= genügend	(4,00 bis 6,49 Punkte)
non sufficit	= ungenügend	(bis 3,99 Punkte)

(3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note "rite" (4,00 Punkte) oder unter der zur Erfüllung des Curriculums erforderlichen Anzahl von 60 Leistungspunkten liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann "non sufficit".

## **§ 12 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus. Er stellt darin unter Spezifizierung der erfolgreich abgeschlossenen Veranstaltungen fest, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat erfolgreich am Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht teilgenommen, die zugehörigen Prüfungen mit der von ihr bzw. ihm erzielten Gesamtnote bestanden und das Zertifikat „Medizin-Ethik-Recht“ erworben hat. Als Datum des Zeugnisses gibt er den Tag an, an dem die Kandidatin ihre bzw. der Kandidat seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Das Zeugnis ist vom Prüfungsausschuss und von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss darauf verzichten, die Gesamtnote im Zeugnis auszuweisen.

(3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das „diploma supplement“.

(4) Unabhängig vom Bestehen der Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche, vom Zeugnis getrennte Aufstellung der in den einzelnen Fächern von ihr bzw. ihm erzielten Leistungen unter Angabe der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers und des Gesamtergebnisses der Prüfung ("Transcript").

### **§ 13 Akteneinsicht**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushängung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme, wobei sie bzw. er auf die Belange der Kandidatin bzw. des Kandidaten Rücksicht nimmt.

### **§ 14 Erprobungsphase**

Diese Ordnung wird gemäß § 8 Abs. 2 HSG LSA für die Dauer von zwei Jahren zur Erprobung erlassen. In der Erprobungsphase wird die Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten auf 20 Personen begrenzt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie wurde vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 28.04.2004 beschlossen, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.11.2004, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 19.11.2004.

Halle (Saale), 19. November 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

---

## **Studienordnung für den Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 28.04.2004

Auf Grund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung erlassen.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Studienziel**

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziel, Aufbau und Ablauf des Aufbaustudiengangs Medizin-Ethik-Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der Fachbereiche/Fakultäten Medizin, Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaften.

(2) Ziel des Aufbaustudiengangs Medizin-Ethik-Recht ist, Studierenden, die ein Studium der Medizin, Theologie, Philosophie, Rechtswissenschaften oder angrenzender Fachgebiete abgeschlossen haben, vertiefte Kenntnisse medizinethischer, bioethischer und rechtlicher Fragestellungen unter Einbeziehung der medizinischen Praxis zu vermitteln und ihnen damit einen weiteren wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss zu bieten.

(3) Der Aufbaustudiengang steht qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, die an einer interdisziplinären Diskussion medizinrechtlicher Probleme interessiert sind, offen. Das Aufbaustudium schließt mit einem Zertifikat „Medizin-Ethik-Recht“ ab und soll

dadurch die Chancen seiner Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

#### **§ 2 Studiengangsprofil, Studieninhalte**

(1) Der Studiengang Medizin-Ethik-Recht ist im Profil stärker forschungsorientiert.

(2) Die Studierenden werden an den Schnittstellen von Medizin, Theologie, Philosophie und Recht durch fächerübergreifende Lehre in die Lage versetzt, das komplexe Zusammenspiel der Einzelwissenschaften zu verstehen und eigenständige Definitionen, Bewertungen und Lösungen von Problemen zu erarbeiten. Die Ausbildung soll das Problembewußtsein stärken und zur Verbesserung der Entscheidungskompetenz beitragen.

(3) Die akademischen Studien werden durch Praktika ergänzt.

#### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer über ein abgeschlossenes Universitätsstudium im Fach Medizin, Theologie, Philosophie oder Rechtswissenschaften verfügt. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Universitätsabschluss aus angrenzenden Fachgebieten, wie den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, können ebenfalls zugelassen werden.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich beim Prüfungsausschuss. Einzureichen sind ein Zulassungsantrag, ein Lebenslauf mit Passbild, eine Begründung für die Wahl des Studiengangs, das Zeugnis über den Hochschulabschluss, das Abiturzeugnis und die eventuell vor Aufnahme des Studiums erworbenen Leistungsnachweise. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die Entscheidungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(3) Mit der Zulassung ordnet der Prüfungsausschuss die Bewerber einer der Qualifikationsgruppen des § 6 zu.

#### **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die fachliche Studienberatung wird von den für den Studiengang verantwortlichen Professorinnen und Professoren durchgeführt.

(2) Die Inanspruchnahme der Fachberatung ist bei Studienbeginn verpflichtend und wird auch bei allen Schwierigkeiten während des Studiums dringend empfohlen.

## **II. Studium**

#### **§ 5 Studiendauer, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiengangs Medizin-Ethik-Recht beträgt zwei Fachsemester.

(2) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Studiums im Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert.

(3) Das Studium im Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht wird in der Regel zum Sommersemester aufgenommen.

#### **§ 6 Qualifikationsgruppen, Studienplan**

(1) Während ihres Studiums werden die Studierenden einer der folgenden Qualifikationsgruppen zugeordnet:

1. medizinische Qualifikation,
2. theologische und philosophische Qualifikation,
3. juristische Qualifikation.

(2) Die Studierenden müssen für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiengangs Medizin-Ethik-Recht acht Wahlpflichtmodule und vier Wahlmodule belegen. Darüber hinaus müssen die Studierenden an einem Seminar und einem Praktikum (§ 8) teilnehmen. Für das Studium gilt der Studienplan im Anhang dieser Ordnung.

1. Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden im Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht erbringen müssen. Sie werden mit einem Leistungsschein in Wahlpflichtmodulen abgeschlossen. Die Anzahl der Wahlpflichtmodule für die einzelnen Qualifikationsgruppen ergibt sich aus dem Fächerkanon des § 7;

2. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen. Sie werden mit einem Leistungsschein in Wahlmodulen abgeschlossen;

3. Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein. Als Übung sollen sie der Vertiefung, Analyse und selbständigen Lösung von Grenzproblemen aus den Gebieten von Medizin, Ethik und Recht dienen. Sie werden mit einem Seminarschein abgeschlossen;

4. Das Praktikum dient der Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten. Es wird mit einem Praktikumschein abgeschlossen.

(3) Für die Wahlpflicht- und die Wahlmodule wird jährlich ein Veranstaltungskatalog erstellt, der als Anlage diese Studienordnung fortlaufend ergänzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob weitere Fächer aus den Einzelwissenschaften als Gegenstand des Aufbaustudiengangs anerkannt werden.

(4) Die Studierenden dürfen bis zu zwei Wahlmodule durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren oder Projektstudien ersetzen, die im Rahmen des Aufbaustudiengangs angeboten werden. Diese können auch die oben genannten Gebiete möglichst in ihrer Vernetzung („vertikal“) darstellen.

#### **§ 7 Fächerkanon der Wahlpflichtmodule**

(1) Die Studierenden mit medizinischer Qualifikation müssen aus dem Modul Ethik mindestens drei, dem Modul Recht mindestens drei und dem Modul Medizin mindestens zwei Veranstaltungen zu belegen. Davon müssen sie an mindestens einer Einführungsveranstaltung aus dem Modul Recht und mindestens einer Einführungsveranstaltung aus dem Modul Ethik teilnehmen.

(2) Die Studierenden mit theologischer oder philosophischer Qualifikation müssen aus dem Modul Recht drei, dem Modul Medizin drei und dem Modul Ethik zwei Veranstaltungen belegen. Davon müssen sie an mindestens einer Einführungsveranstaltung aus dem Modul Recht und mindestens einer Einführungsveranstaltung aus dem Modul Medizin teilnehmen.

(3) Die Studierenden mit juristischer Qualifikation müssen aus dem Modul Medizin zwei, dem Modul Ethik zwei und dem Modul Recht vier Veranstaltungen belegen. Davon müssen sie an mindestens einer Einführungsveranstaltung aus dem Modul Medizin und mindestens einer Einführungsveranstaltung aus dem Modul Ethik teilnehmen.

## § 8 Praktika

(1) Die Studierenden mit theologischer, philosophischer und juristischer Qualifikation müssen in der vorlesungsfreien Zeit ein vierwöchiges Klinikpraktikum ableisten. Sie können darüber hinaus ein Wahlpraktikum nach Abs. 2 absolvieren. Für das Wahlpraktikum wird ein Leistungsschein in Wahlmodulen vergeben.

(2) Die Studierenden mit medizinischer Qualifikation müssen ein vierwöchiges Wahlpraktikum bei einer Krankenhausleitung bzw. Krankenhausverwaltung, einem Sozialversicherungsträger, einem Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Rechtsabteilung einer Ärztekammer oder der Geschäftsstelle einer Ethikkommission ableisten. Ebenso kann dieses Praktikum bei Gericht in einem mit Arzthaftungssachen befassten Spruchkörper, einem Sozialgericht, einem mit Arzthaftungssachen befassten Dezernat der Staatsanwaltschaft oder bei einem Rechtsanwalt, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt in medizinrechtlichen oder sozialrechtlichen Fragen besitzt, abgeleistet werden.

(3) Der Inhalt des Praktikums wird von der jeweiligen Ausbildungsstelle festgelegt und im Praktikumsschein stichwortartig wiedergegeben.

## § 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Durch die Prüfungen und Studienleistungen belegen die Studierenden, dass sie das Ziel des Aufbaustudienganges erreicht haben.

(2) Die Bewertung der verschiedenen Leistungsnachweise ist in der Prüfungsordnung zum Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht geregelt.

(3) Das Studium wird mit einer schriftlichen Abschlussarbeit beendet. Sie wird von den prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren des Aufbaustudiengangs Medizin-Ethik-Recht betreut. Zulassung, Durchführung und Bewertung der Abschlussarbeit ist in der Prüfungsordnung zum Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht geregelt.

## § 10 Erprobungsphase

Diese Ordnung wird gemäß § 8 Abs. 2 HSG LSA für die Dauer von zwei Jahren zur Erprobung erlassen. In der Erprobungsphase wird die Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten auf 20 Personen begrenzt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie wurde vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 28.04.2004 beschlossen, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.11.2004, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 19.11.2004.

Halle (Saale), 19. November 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

### Anlage Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht Studienplan

Leistungsnachweise	Medizinische Qualifikation	Theologische und philosophische Qualifikation	Juristische Qualifikation
Leistungsschein in Wahlpflichtmodulen	8 LS-WP x 3 LP davon 3 LS im Modul Ethik 3 LS im Modul Recht 2 LS im Modul Medizin = 24 LP	8 LS-WP x 3 LP davon 2 LS im Modul Ethik 3 LS im Modul Recht 3 LS im Modul Medizin = 24 LP	8 LS-WP x 3 LP davon 2 LS im Modul Ethik 4 LS im Modul Recht 2 LS im Modul Medizin = 24 LP
Leistungsschein in Wahlmodulen	4 LS-W x 3 LP = 12 LP	4 LS-W x 3 LP = 12 LP	4 LS-W x 3 LP = 12 LP
Seminarschein	1 SS x 4 LP = 4 LP	1 SS x 4 LP = 4 LP	1 SS x 4 LP = 4 LP
Praktikumsschein	1 PS x 5 LP = 5 LP	1 PS x 5 LP = 5 LP	1 PS x 5 LP = 5 LP
Abschlussarbeit	= 15 LP	= 15 LP	= 15 LP
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>60 LP</b>	<b>60 LP</b>	<b>60 LP</b>

Legende

LP - Leistungspunkt

LS - WP Leistungsschein in Wahlpflichtmodulen

LS - W	Leistungsschein in Wahlmodulen
SS -	Seminarschein
PS -	Praktikumsschein

### Veranstaltungskatalog der Modulblöcke

#### Wahlpflichtmodule:

Die Studierenden können aus folgenden Pflichtmodulen wählen:

#### Modul Medizin

- Medizinische Terminologien, Pflgetheorien, Theorien der Gesundheitswissenschaft (nicht für Studierende mit medizinischer Qualifikation)
- Rechtsmedizin
- Theorie, Ethik, Geschichte in der Medizin
- Anatomie für Pflege- und Gesundheitswissenschaften (nicht für Studierende mit medizinischer Qualifikation)
- Pathologie (nicht für Studierende mit medizinischer Qualifikation)
- Humangenetik

#### Modul Ethik

- Grundbegriffe der Ethik (nicht für Studierende mit theologischer und philosophischer Qualifikation)
- Praktische Ethik
- Einführung in die Bioethik, Institutionen der Bioethik
- Neuere Entwürfe zur Bioethik
- Einführung in die praktische Philosophie (nicht für Studierende mit theologischer und philosophischer Qualifikation)
- Einführung in die politische Philosophie
- Einführung in die Rechtsphilosophie
- Ethische Grundfragen

#### Modul Recht

- Einführung in das juristische Denken (nicht für Studierende mit juristischer Qualifikation)
- Zivilrechtliche Grundlagen der ärztlichen Tätigkeit (nicht für Studierende mit juristischer Qualifikation)
- Medizinrecht I: Behandlungsvertrag/ Behandlungsfehler/ Beweisrecht
- Medizinrecht II: Einwilligung/ Aufklärung
- Medizinrecht III: Schweige- und Dokumentationspflicht, Strafrecht des Arztes/ Beweisrecht
- Medizinrecht IV: Forschung am Menschen/ Organtransplantation/ Fortpflanzungsmedizin
- Sozialrecht I: Grundzüge des Sozialrechts (Allgemeine Strukturen der Sozialversicherung)
- Sozialrecht II: Gesundheitsrechtliche Strukturen des Sozialrechts (Versicherungsrechtliche Strukturen)
- Sozialrecht III: Gesundheitsrechtliche Strukturen des Sozialrechts (Recht der Leistungserbringer)
- Sozialrecht IV: Arbeitsverhältnisbezogene Strukturen des Sozialrechts (Grundzüge des SGB VII/ Arbeitsschutzrecht)
- Verfassungsrechtliche Grundlagen/ Berufsrecht/ Standesrecht

#### Wahlmodule

Die Studierenden können aus folgenden Wahlmodulen wählen, soweit diese nicht zulassungsbeschränkt sind:

- forensisch-psychiatrisches Kolloquium
- Erkenntnistheorie/ Wissenschaftstheorie
- Klassiker der Ethik
- Kultur- und Technikphilosophie
- Arzneimittelrecht
- Versicherungsrecht
- Berufsrecht der Ärzte und Apotheker
- Zivilrechtliche Fragestellungen der Pflege
- Pflegewissenschaften und Pflegeversicherungsrecht
- Arztverträge und Verträge über die Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- Wahlpraktikum (§ 8 Abs. 1 Satz 2 StO)

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ vom 13.07.1999**

vom 12.10.2004

Aufgrund des § 18 sowie der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät beschlossen.

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ vom 13.07.1999 (ABl. 2001, Nr. 3, S. 1), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ vom 13.11.2002 (ABl. 2003, Nr. 2, S. 2) wird wie folgt geändert:

Im Anhang wird der „Fächerkatalog“ um das Fach „Medizinische Immunologie“ ergänzt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 12.10.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.11.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.11.2004.

Halle (Saale), 18. November 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

---

## Corrigenda

---

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 09.11.2004 muss der § 16 Satz 2 bei der „Studienordnung für das Studienfach Physik Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen am Fachbereich Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wie folgt lauten:

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 31.01.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 21.09.2004.

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

E-Mail: [kanzler@uni-halle.de](mailto:kanzler@uni-halle.de)

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

E-Mail: [rehschuh@rektorat.uni-halle.de](mailto:rehschuh@rektorat.uni-halle.de)

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>